

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 35 (1868)

Artikel: Beilage III : Petition der Schulsynode an den hohen Verfassungsrath des Kantons Zürich
Autor: Egg, J.J. / Bäninger, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Petition der Schulsynode an den hohen Verfassungsrath des Kantons Zürich.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Die Unterzeichneten nehmen sich die Freiheit, Ihnen bei Berathung einer neuen Verfassung Namens der zürcherischen Schulsynode folgende vier Resolutionen, die dieselbe in ihrer Versammlung vom 10. August faßte, zur Würdigung und Berücksichtigung zu empfehlen. Bei der Umgestaltung der staatlichen Grundgesetze muß es der mit der Lösung dieser Aufgabe betrauten Behörde nur erwünscht sein, wenn ihr möglichst viele und klare Aufschlüsse eingehen über die auf den verschiedenen Gebieten waltenden Wünsche und Ansichten, Erfahrungen und Forderungen, Hoffnungen und Befürchtungen. Obgleich die Synode annehmen durfte, daß viele ihrer Mitglieder — von dieser Ansicht ausgehend und einer früher erlassenen Aufforderung zur Eingabe von Wünschen folgend — bereits dem h. Verfassungsrath gegenüber sich ausgesprochen haben, wollte sie dennoch nicht versäumen, ihre Stimme als Korporation abzugeben, besonders da aus dem Schooße Ihrer vorberathenden Kommission Diskussionen und Beschlüsse in die Öffentlichkeit drangen, die bezüglich der zukünftigen Gestaltung des gesammten Unterrichtswesens Bedenken erregen mußten. Die Synode ist stets für den Fortschritt eingestanden, und sie glaubt auch jetzt ihrer Vergangenheit nicht untreu zu werden, wenn sie sich für längst bestehende Einrichtungen erklärt, die sich theilweise als wesentliche Förderungsmittel unseres Volksschulwesens erwiesen haben.

Alle vier Resolutionen wurden mit überwiegender Mehrheit gefaßt.

- a. Die Synode hält für zweckmäßig, daß besondere Schulbehörden, im Wesentlichen in ihrer gegenwärtigen Organisation, beibehalten werden; jedoch sollten die Geistlichen nicht mehr von Amts wegen Mitglieder der Schulpfleger sein.

Es galt seiner Zeit bei der Organisation der Volksschule als ein leitender Grundsatz, möglichst viele einflußreiche Männer für dieselbe zu

interessiren. In Anbetracht, daß die obligatorische Volksschule die edelste Schöpfung und der reinste Ausdruck demokratischer Staatsformen, daß sie eine Institution ist, die jedem Bürger dient und hinwieder an jeden Bürger Anforderungen stellt, daß sie eine der edelsten Aufgaben des Staates übernimmt, sollte dieser Grundsatz noch heute maßgebend sein und nicht nebensächlichen Rücksichten weichen müssen, wie solche z. B. die Inspektionsfrage enthält. — Unsere Schule ist noch ferne davon, vollkommen zu sein; aber sie birgt in ihrem Innern noch mancherlei Keime, die entwicklungsfähig sind. Darum tauchen immer und immer wieder neue Projekte auf, ihre Wirksamkeit intensiver und nachhaltiger zu gestalten; allein alle diese Projekte leiden an einem und demselben Gebrechen: Sie sind nicht leicht ausführbar, sie stellen große Opfer für Familie, Gemeinde und Staat in Aussicht. Wer wollte es daher der Lehrerschaft, die einen weitern Ausbau der Volksschule schon längst auf ihren Traktanden hat, verargen, wenn sie sich nach Hülfe umstellt, und wenn sie diese Hülfe namentlich bei schulfreundlichen Männern zu finden hofft, die als Mitglieder der Schulbehörden ein Ehrenamt bekleiden oder schon bekleidet haben.

Analog der Abstufung der Behörden auf andern Gebieten hatten wir bisher Gemeinds- und Bezirksschulpflegen, und die Erziehungsdirektion mit dem Erziehungsrath als Kantonalbehörde. In Zukunft sollen nach dem Vorschlag des Verfassungsentwurfes mit Neubesetzungen der mittleren nur noch zwei Instanzen bestehen und die bleibenden Behörden wesentlich anders gestaltet werden. Nach § 52 genannten Entwurfes wird den Gemeinden die Bestellung besonderer Schulbehörden eingeräumt; nach § 59 können aber — wohl in der Absicht, die Autonomie der Gemeinden zu erweitern — da, wo politische Gemeinden und Schulkreise zusammenfallen, die Verrichtungen, die bisher den Schulpflegen oblagen, einer einheitlichen Gemeindevorsteherchaft übertragen werden. Nach diesem Vorschlage müßte wahrscheinlich eine Sektion der Gemeindevorsteherhaft, bestehend aus Männern, die bei den Wahlen als tüchtige Schulvorsteher berücksichtigt werden, sich der Schule annehmen. Wir fragen, ob in diesem Falle es nicht zweckmäßiger wäre, eine eigene Schulpflege mit reduzierter Mitgliederzahl bestehen zu lassen. Sollte dem aber nicht so sein, sollte die Gemeindevorsteherhaft in corpore auch tagen über die Angelegenheiten der Schule, so möchte eine solche Einrichtung in vielen Fällen für das Unterrichtswesen bedenklich werden; denn es müßte oft schwer halten, — abgesehen davon, daß die für verschiedenartige Gebiete nöthigen Capacitäten sich nicht immer unter einem Hute finden — die nöthige Anzahl von Männern zu treffen, die, fern von Ehr- und Aemtersucht, einen großen Theil ihrer Zeit und Kraft unentgeldlich den öffentlichen

Angelegenheiten widmen könnten und wollten. Wäre nicht die Gefahr vorhanden, daß bei den überhäussten Geschäften der Schule nur in untergeordnetem Maße gedacht würde? Bisher hatten die Lehrer in den Schulpflegen berathende Stimme. Niemand hat dieses Verhältniß beanstandet; es ist daher anzunehmen, daß dasselbe auch fernerhin bestehen soll. Aber wäre die Stellung der Lehrer noch eine natürliche einer Behörde gegenüber, die noch ganz Anderes zu überwachen, zu besorgen, zu verwalten hat, als was in den Kreis der Schule gehört? — Die Gemeindsbehörden in ihrer Mitgliederzahl herabzusezen, kann kaum als vortheilhaft erachtet werden, bildeten dieselben doch für junge, intelligente Männer stets eine Zivilschule, die Großes leistete und wenig kostete.

In Berücksichtigung solcher Verhältnisse finden wir es zweckmäßig, daß in allen Gemeinden besondere Schulbehörden beibehalten werden.

Nach dem gleichen § 59 ist es allen Gemeinden freigestellt, die Schulpflegen der Verwaltung der Schulgüter zu entheben und dieselbe dem Gemeinderathe zu übertragen. Überall, wo von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht würde, müßte also die Schulpflege zu einer bloßen Beaufsichtigungsbehörde für Lehrer, Schullokale, allgemeine Lehrmittel &c. herabstufen. Wir suchen umsonst in der Vergangenheit Gründe für eine derartige Neuerung. Oder haben die Schulpflegen bisher die Schulgüter schlecht verwaltet? Ein Vergleich des heutigen Bestandes der Schulvermögen mit denjenigen vor 10 und 20 Jahren würde das Gegentheil beweisen. Sind die Schulpflegen in der Regel zu schwach, nebst der Bürgschaft, die der Verwalter zu stellen hat, Garantie zu leisten für die ihnen anvertrauten Güter? Läge nicht in einer solchen Theilung der Arbeit der Keim zu beständigen Konflikten? Wer hätte z. B. das Schulbudget der Gemeinde vorzulegen? Müßte nicht schon in der Provokation und noch mehr im Zustandekommen eines solchen Beschlusses von Seite der Gemeinde ein Misstrauensvotum und eine Erniedrigung der Schulpflege erblickt werden? Würde sie nicht abhängig von jeder momentanen Misstrimmung über vermeintlich zu große Ausgaben oder über Bestrebungen, deren Realisirung etwas tief in die Taschen des Souveräns eingreifen würde? Waren ihr nicht bei ihren Enschließungen beständig die Hände gebunden durch die Furcht vor einer Degradation? Wem nichts anvertraut werden kann, verdient keine Achtung. Es war sonst für den Freund der Schule eine freudige Erscheinung, daß vielforts die Stelle eines Schulpflegers vor andern Gemeindsbeamten gesucht wurde, und daß wackere Männer gerne eine lange Reihe von Jahren der Schule und der Gemeinde dienten. Ob es in Zukunft da so bliebe, wo die Schulpflege gewissermaßen in ein Abhängigkeitsverhältniß zum Gemeinderathe gebracht würde,

wagen wir ernstlich zu bezweifeln und sprechen daher den Wunsch aus, daß den Gemeindeschulpfleger auch fernerhin ihre bisherigen Kompetenzen rüchthaltlos eingeräumt werden.

Ueber die Stellung der Geistlichen gegenüber den Gemeindeschulbehörden können wir uns kurz fassen. Bis zur Annahme des neuen Schulgesetzes waren die Geistlichen ex officio Präsidenten der Schulpfleger. Dieses Privilegium war ein Vermächtniß jener Zeit, da die Schule noch eine kirchliche Anstalt gewesen, ist aber durch das neue Schulgesetz in Würdigung des staatlichen Charakters der neuen Schule auf die bloße Mitgliedschaft von Amtswegen reduziert worden. Auch diese Stellung enthält noch ein Vorrecht, das bei der gegenwärtigen demokratischen Strömung nicht mehr Stand halten kann; ist ja schon in der Proshnode der Standpunkt vertheidigt worden, daß die Geistlichen als Lehrer des Religionsfaches auf die gleiche Linie zu stellen seien wie die übrigen Lehrer, daß auch sie in den Lokalbehörden nur Sitz und berathende Stimme haben sollen.

Uebergehend zur Vertheidigung der Bezirksschulpfleger, denen der Verfassungsentwurf bereits vorläufig das Grab geschaufelt, sei zunächst aufmerksam gemacht auf die allgemeinen Bemerkungen, die den Punkt a einleiten, und die durchweg auch auf diese Behörde passen. In die Hinterlassenschaft, d. h. in die Arbeit, die bisher den Bezirksschulpfleger zugewiesen war, haben sich nach dem Vorschlage der 35er Kommission in Zukunft die Gemeindeschulpfleger und der der Erziehungsdirektion beigegebene Erziehungsrath von 4 Mitgliedern zu theilen. Hiernach scheint der Schwerpunkt der Inspektion der Volksschulen und die Taxation ihrer Leistungen in die Gemeinden als die zunächst Beteiligten geworfen zu werden; daneben hätten die vier Erziehungsräthe die Verwirklichung des Einheitsgedankens in Aufsicht und Beurtheilung anzustreben und neuen Unterrichtsfächern oder neuen Methoden für bestehende Unterrichtsgebiete Bahn zu brechen. Wir geben gerne zu, daß die Gemeinde das nächste Unrecht hat, durch die von ihr gewählte Schulbehörde die ihr zugewiesenen Funktionen auszuüben — dieses Recht war ihr auch bisher schon in ausgedehntem Maße zuerkannt —; allein damit ist noch nicht erwiesen, daß die Lokalbehörden unbeeinflußt von engen Verhältnissen und allen subjektiven Anschauungen stets richtig beaufsichtigen und urtheilen werden; vielmehr ist anzunehmen, daß manche Trübung mit unterlaufen wird, die einer Korrektur bedarf. Diese Korrektur war bisher der objektivern Stellung der Bezirksschulpfleger vorbehalten. Aber der Bezirksschulpfleger waren 11, ein fataler Umstand! der alle einheitliche Inspektion zur Illusion

machte. Darum sollen in Zukunft vier Inspektoren nivelliren und ausgleichen. Immerhin hätten wir statt einer elftheiligen immer noch eine viertheilige Einheit, und die Erfahrung hat gelehrt, daß sogar drei Inspektoren nicht einig werden und gehen könnten. Angenommen, es wären vier Erziehungsräthe zu finden, die mit den nöthigen Kenntnissen auch die unerlässliche Kraft besäßen, der so sehr konsumirenden Arbeit fast fortwährender Schulinspektionen gewachsen zu sein, angenommen, dieselben könnten zu einem einheitlichen Programm gelangen, angenommen ferner, aber nicht zugegeben, dieselben würden stets durchaus objektiv und mit Berücksichtigung aller, auch lokaler, Verhältnisse zu Gerichte sitzen, angenommen endlich, es wäre bei dem Bestreben, die nach dieser Richtung tüchtigsten Personen der obersten Erziehungsbehörde zuzuwenden, diese letztere durchaus auch noch zur Ausübung anderweitiger Funktionen im nöthigen Maße befähigt, so dürfte im Ausblick auf die bisherigen und kommenden materiellen Opfer immerhin noch gefragt werden: Hängt denn das Heil unserer Schule so sehr von einer einheitlichen Inspektion ab, daß 11 Behörden, die den Staat wenig kosteten, einfach zu Grabe geläutet werden soll? Haben nicht die Bezirksschulpfleger bisher auch schon herausgefunden, wo gute und wo schlechte Schulen sind? Sind dieselben nicht oft in den Fall gekommen, gerechter zu werden als die Gemeindsbehörden, wenn diese zu viel oder zu wenig Rücksichten walten ließen? Und wenn die Bezirksschulpfleger verschiedene Censuren ertheilten, lag denn der Fehler ausschließlich an ihnen und gar nicht an einem vielleicht falschen Modus der Beaufsichtigung? Wäre von Seite des Erziehungsrathes nicht mehr Einheit in die Urtheile der Bezirksschulpfleger zu bringen? Und wenn auf diesem oder jenem Unterrichtsgebiete neue Ideen zum Durchbruch kommen sollen, hat denn nicht die Erziehungsdirektion das Recht und die Pflicht, durch Fortbildungskurse der Lehrer, durch vorübergehende Inspektorate, durch Probelektionen und Besprechungen in den Kapiteln den zeitweiligen Bedürfnissen entgegenzukommen?

Die Beurtheilung der Schulen führte alljährlich in den Bezirksschulpfleger zu Diskussionen. Zeigten sich da oder dort Anstände, indem der betreffende Visitator einseitige oder irrite Ansichten äußerte, so konnten andere Mitglieder, die früher die gleichen Schulen überwacht hatten, ein berichtigendes Votum abgeben. Diese Diskussionen brachten wenigstens annähernd Einheit in die Beurtheilung der Schulen eines Bezirkes, und dieser Umstand erwarb den Bezirksschulpfleger bei den Lehrern Vertrauen; es erging diesen letztern, wie es im republikanischen Staatsleben allem Volke ergeht: Man hat mehr Vertrauen in ein Kollegium als in eine Einzelkompetenz.

Die Bezirksschulpfleger beaufsichtigten aber bisher nicht nur die innere Thätigkeit der Schulen, sie hatten auch die Pflichterfüllung der Gemeinden und ihrer Behörden der Schule gegenüber zu überwachen, sie waren bei Schulhausbauten, Anlegung von Turnplätzen u. c. die nächste begutachtende Instanz, sie waren in gar vielen Fällen Rekursbehörden. Gerne konstatirt die Synode ihre beste Anerkennung der Wirksamkeit, die die mittlern Schulbehörden nach dieser Richtung entfalteten. In manchen Konflikten zwischen Lehrern und ihren Behörden oder Schulgenossen, da lokale und persönliche Interessen zu Ungerechtigkeiten führten, war es der Bezirksschulpflege in Folge ihrer objektiven und unbeteiligten Stellung vorbehalten, zum Recht zu verhelfen. Allerdings wurden Rekursangelegenheiten fast immer vor die höchste Instanz gebracht; allein in solchen Fällen hatte der Erziehungsrath stets für seine Entscheidungen eine Basis in den Vorarbeiten der Bezirksbehörden, so daß er z. B. selten zu eigenen Expertisen schreiten mußte.

Die große Zahl der Bezirksschulpfleger machte es möglich, daß alljährlich annähernd alle Schulen des Kantons besucht werden konnten. Wenn irgendwo etwas fehlte, etwas anzuregen oder zu ordnen war, so war Jemand zur Stelle. Wir schlagen diesen Umstand durchaus nicht niedrig an; durch den persönlichen Verkehr der Visitatoren mit den Lehrern und den Schulgenossenschaften kam es allen Faktoren, die an der Schule wirkten, zum Bewußtsein, daß sie überwacht sind, daß Ordnung sein muß, daß ein Gesetz herrscht, und durch vertrauliche Besprechungen ließ sich Manches ordnen, was bei schriftlichem Verkehr leicht eine zähre Natur angenommen hätte.

Nie und nimmer kann es möglich sein, daß vier Mitglieder des Erziehungsrathes die Arbeiten zu leisten im Stande sind, die bisher in die hundert Bezirksschulpfleger verrichteten: Darum muß sich die Synode, und in Erwägung all des Gesagten für Beibehaltung der Bezirksschulpfleger, wesentlich in ihrer bisherigen Organisation, aussprechen.

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß die Synode auch nicht einverstanden sein kann mit der im Schlussatz von § 68 angedeuteten Zusammensetzung der obersten Erziehungsbehörde. Die Wahl von Erziehungsräthen soll nicht vorherrschend oder gar ausschließlich abhängig gemacht werden davon, daß ein Kandidat als Schulinspektor sich eigne, zumal bereits nachgewiesen ist, daß die Aufsicht des Volksschulwesens zum mindesten ebenso gut von den bisherigen Bezirksschulpfleger ausgeübt wird.

b. Die Synode hält es für zweckmäßig, Synode und Kapitel als gesetzliche Korporationen beizubehalten.

Diese beiden Anstalten haben durch ihren Geist und ihre Leistungen geschichtliche Bedeutung erlangt. Es war bei der Schöpfung unserer gegenwärtigen Bildungsanstalten ein großer Gedanke, alle an denselben wirkenden Lehrkräfte in einer kantonalen Synode zum Zwecke gemeinsamer Berathungen zu sammeln. Die Schulsynode hat den auf sie gebauten Erwartungen, namentlich dem Volksschulwesen gegenüber, entsprochen: Sie hat stets ihre Glieder durch die Bande der Freundschaft und Kolligialität einander näher gebracht. In ihren Versammlungen hat der Verzagte sich Muth, der Wankende Erfrischung geholt. Begeisterete Vorkämpfer konnten Andere durch die Macht des Wortes und der Ueberzeugung wieder zu idealem Schwung ansachen. Bei Gesetzesrevisionen, bei nothwendigen Neuerungen war die Synode stets redlich zur Hand. In bewegten Zeiten trat sie kühn für die Prinzipien auf, auf denen die regenerirte Schule beruht, ohne daß sie je zu einer politischen Parteimacht wurde oder werden wollte. Sie wirkte durch ihre Volksschriften- und namentlich durch ihre Liederbuchkommission redlich und mit außerordentlichem Erfolg im Sinne von Aufklärung und für Veredlung des Volkslebens. Für den so nothwendigen gegenseitigen Verkehr zwischen den Schulbehörden und der Lehrerschaft bildete sie ein wirksames Organ, das in vielen Fällen die Ausübung des freien Petitionsrechtes nachdrücklich unterstützte. Wenn vorgeschlagen werden will, es wäre statt der gesetzlichen Synode ein freies und freiwilliges Sichzusammenfinden der Lehrerschaft zeitgemäßer, würdiger und zum mindesten ebenso erfolgreich, da ja die meisten andern Berufssarten sich ebenfalls auf freiem Wege zusammenfinden, so kann gegen diesen Vorschlag eingewendet werden, daß erstens bei gutem Willen Nichts im Wege steht, einer freiern Gestaltung der Synode durch Entfernung zu eng geschnürter Reglemente Konzessionen zu machen; daß zweitens den kantonalen Zusammenkünften anderer Berufssarten meistens private Interessen zu Grunde liegen und keinem andern Stande vom Staate eine solche bis in's Einzelne normirte gemeinsame Aufgabe gestellt ist; daß es drittens dem Staate daran liegen muß, durch seine oberste Erziehungsbehörde sich in unmittelbaren Verkehr zu setzen mit den Dienern an seinen Unterrichtsanstalten, und daß endlich eine freie Synode in aufgeregten Zeiten oder vielleicht fortwährend sich als bloße Illusion erwiese, indem Parteiungen die Einheit in die Brüche kommen ließen, wodurch verschiedene Gesellschaften entstünden, die sich prinzipiell befuhdeten, ohne daß die Minderheit der Mehrheit sich fügen müßte.

Daß die Kapitel viel Gutes gestiftet haben, wird nicht bestritten; es wird bloß ihre gegenwärtige Form als nicht mehr passend beanstandet. Aber auch da ließe sich gewiß im Sinne größerer Freiheit eine Form finden, die dem alten bewährten Institute einen neuen Impuls verleihen würde.

Die bezüglichen Reglemente enthalten allerdings Bestimmungen, die sich überlebt haben; wenn aber gesetzlich bloß allgemeine Grundzüge nach Aufgabe, Rechten, Organisation ic. fixirt würden, um dann der Lehrerschaft der Bezirke innerhalb dieser Grenze das Selbstkonstituirungsrecht einzuräumen, so könnte man nach allen Seiten, auch weitgehenden Freiheitsbestrebungen gegenüber, gerecht werden. Jedenfalls möchte die Lehrerschaft nicht gerne ein Recht preisgeben, das den Bezirksskapiteln eingeräumt ist, nämlich das Begutachtungsrecht, und es dürfte auch den leitenden Behörden nicht immer ganz recht liegen, wenn sie sich nicht mehr an eine organische Ausübung dieses Rechtes anlehnen könnten.

- c. Die Synode hält es für zweckmäßig, daß die Standesvertretung der Lehrer in den Bezirksschulpflegen sowol als im Erziehungsrathe im Interesse der Schule beibehalten werde, so daß die Lehrer an den Volksschulen und diejenigen an den höhern Lehranstalten je ihren Vertreter in der Schulsynode abgesondert wählen.

Diese Resolution wurde von der Synode gefaßt, entgegen einem Antrage der Prosynode, der dahin ging: Die Standesvertretung der Lehrer in der Bezirksschulpflege sowol als in der Synode soll wegfallen. Das Recht der Standesvertretung ist der Lehrerschaft erst in neuerer Zeit zugestanden worden, und die Ausübung desselben hat keinerlei erhebliche Uebelstände im Gefolge gehabt; im Gegentheil erwies es sich in vielen Fällen als vortheilhaft, daß die Repräsentanten der Lehrer in ihrer Eigenschaft als Berufsmänner die Dienste zu leisten im Falle waren, die man auf dem Wege von Expertisen hätte suchen müssen. Wenn es das Bestreben fast aller Stände ist, ihre Vertreter in den Landesbehörden zu haben, so wird man es auch von der Synode nicht undemokratisch finden, daß sie sich wehrt für Aufrechthaltung ihrer diesfälligen Errungenschaft. Beiläufig sei bemerkt, daß namentlich auch die Lehrer an den höhern Lehranstalten für diesen Standpunkt votirten. Würden die Wahlen durchaus frei gegeben, so wäre der Fall gedenkbar, daß das Lehrerelement in den Bezirksschulpflegern so überwiegend würde, daß in beschränkenden Bestimmungen ein Korrektiv gesucht werden müßte. — Bisher hielten sich die Lehrer der höhern Lehranstalten der Synode gegenüber ziemlich indifferent. Es mag das theilweise eine Folge davon gewesen sein, daß

sie bei den Wahlen ihrer Vertreter im Erziehungsrathe der Masse der Volksschullehrer gegenüber stets in der Minderheit standen; um nun dieses unbillige Verhältniß zu lösen und um die Oberlehrer und Professoren denn doch der Synode zu erhalten, wird gewünscht, die Wahlen der Erziehungsräthe in den Zusammenkünften der Synode, aber gesondert vorzunehmen.

Wir kommen nun zum vierten und letzten Wunsche, den die Schulsynode an Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, zu richten sich die Freiheit nimmt.

- d. Die Synode betrachtet nämlich die Einführung periodischer Wahlen als nicht im Interesse der Schule liegend; sie ist vielmehr der Ansicht, daß das Wohl und Gedeihen der Schule durch diese Neuerung gefährdet werde; dagegen wünscht sie ein im Interesse der Schule geordnetes Abberufungsrecht.

Zur Begründung dieses Wunsches erlauben wir uns, Sie aufmerksam zu machen auf die wesentlichsten Gründe, durch welche sich die Synode bei ihrer Berathung leiten ließ. Gestatten Sie uns jedoch zuerst die Bemerkung, daß die Synode in keinem Punkte bestimmt wurde durch politische Motive, sondern vielmehr stark betonte, daß nicht Rücksichten auf politische Parteien, sondern einzig und allein das Wohl und Gedeihen der Schule im Auge zu behalten seien; sie pflichtete daher der Ansicht bei, es können sich nicht nur Gegner der Revision, sondern vielmehr warme Freunde derselben gegen Erneuerungswahlen aussprechen, ohne der politischen Überzeugung auch nur im Geringsten untreu zu werden. Ebenso wenig befürchtet sie, daß man der Lehrerschaft den Vorwurf einseitiger Wahrung der Berufsinteressen machen werde. Es bilden ja bekanntlich die nicht definitiv angestellten Lehrer eine verschwindend kleine Minderheit gegenüber den auf Lebenszeit angestellten, deren Vertrag mit ihren Schulkreisen auch eine Revision der Verfassung nicht einseitig zu brechen im Stande sein wird, da wohlerworbene Rechte in jedem Staate geschützt werden müssen, und es konnte daher unmöglich persönliches Interesse bestimmend in die Waagschale fallen, als die gesammte Lehrerschaft mit an Einmuth grenzendem Mehr sich gegen periodische Wahlen aussprach. Wir verbergen uns ferner gar nicht, daß die Abberufung für den Lehrer, den sie trifft, ein viel schwererer Schlag ist, als wenn er bei der periodischen Erneuerungswahl übergangen wird, und doch stehen wir nicht an, uns dem Abberufungsrechte gerne zu unterziehen, nur damit die Schule, deren Wohl uns zunächst am Herzen liegt, nicht leide. Wir wollen indeß

nicht unterlassen, anfrichtig zu gestehen, daß wir im gegenwärtigen Augenblick die lebenslängliche Anstellung, die zudem immer noch einen nicht unerheblichen Theil unserer Besoldung bildet für das Beste halten, was der Schule zur Selbständigkeit, zur Sicherstellung gegen Rückschritte und zum langsamten, aber sichern Fortschritt auf der Bahn allseitiger Entwicklung verhilft. Eine große Gefahr erblicken wir jedenfalls in dem Umstande, daß die Ausgleichung in den Besoldungsverhältnissen der Lehrer und eine allfällige Unterstützung der armen Schulgemeinden der Aufhebung der Lebenslänglichkeit nicht vorhergeht, sondern im allergünstigsten Fall erst nachfolgt, ja sogar gänzlich ausbleiben kann, sobald die Gesetzgebung, was wir vor der Hand nicht fürchten wollen, hinter der Aufgabe, welche ihr die Schule zu stellen gezwungen ist, zurückbleibt. Wir wollen Ihnen die Würdigung dieses leidigen Umstandes vertrauensvoll überlassen und hier nur noch erwähnen, daß wir kaum glauben können, unser Volk erkenne in den periodischen Lehrerwahlen das einzige und beste Mittel, untüchtige, schädlich wirkende Lehrer ihrer Stelle zu entsezten oder, was wohl zunächst gewünscht wird, den Vertrag zwischen Lehrer und Schulgemeinde weniger einseitig zu machen. Wir anerkennen nämlich gerne, daß wir uns auch nicht begeistern können für einen Vertrag, der den einen der beiden Kontrahenten für immer bindet, während der andere denselben ganz nach Belieben künden kann, vermögen aber doch nicht einzusehen, daß nun die periodischen Erneuerungswahlen das einzige und gerade das zweckmäßigste Mittel sein sollen, die angedeutete Einseitigkeit zu korrigiren. Um mehr als um ein solches Korrektiv kann es sich aber unserer innigsten Überzeugung nach gar nicht handeln; wir sind nämlich weit entfernt, zu glauben, daß unser Volk an seiner Schule je ein Unrecht begehen oder auch nur ein Recht verlangen werde, daß ohne gleichzeitige Übernahme einer wenigstens ebenso großen Pflicht ganz sicher zum großen Nachtheil der Schule ausfallen müßte. Daß periodische Erneuerungswahlen der nothwendige Ausfluß republikanischer Grundsätze seien, nach welchen kein lebenslängliches Amt geduldet werden dürfe, scheint uns auf die Lehrer nicht ganz anwendbar, da sich diese in einer ganz eigenartigen Stellung befinden, die aber jedenfalls deutlich zeigt, daß der Lehrer weniger zu den Beamten, als vielmehr zu den Männern im Staate zählt, die einen Beruf ausüben, den sie sich zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben. Verliert der Lehrer diesen Beruf oder, besser gesagt, die Gelegenheit, denselben auszuüben, so ist seine Existenz im höchsten Grade gefährdet, da ihm die Ausübung eines andern Berufes, sobald dieser zu seinem früheren nicht in irgend welcher Beziehung steht, geradezu unmöglich wird. In eine solche Lage kommen die Beamten der

Republik nicht; ein Grundsatz, der für diese gelten mag, kann also unmöglich unbedingt auf die Lehrer angewendet werden.

Suchen wir nun die nachtheiligen Einflüsse, welche periodische Erneuerungswahlen auf die Lehrer ausüben werden, in möglichster Kürze anzuführen, wobei wir uns erlauben, ein Bild zu gebrauchen, das uns bei der Behandlung dieser Frage vorschwebte und das zugleich den Standpunkt, den wir einnehmen, näher kennzeichnet. Wir betrachten nämlich die periodischen Wahlen als reißenden Strom, der sich mitten durch ein gut angebautes Gefilde wälzt und alles mit sich fortreißt und überallhin Zerstörung sendet, während das Abberufungsrecht eher einem daherausfenden Winde zu vergleichen ist, der nur die morschen oder nicht tief genug wurzelnden Bäume entwurzelt, während die andern erfolgreich Widerstand leisten und eher kräftiger als schwächer werden.

Die Erneuerungswahlen werden nun in erster Linie den Lehrerwechsel, der bis zur Stunde vielfach Anlaß zu Klagen gab, nicht vermindern, sondern geradezu vermehren. In der That sprechen die Zahlen, die hierüber aus dem Kanton Graubünden bekannt geworden sind, sehr für unsere Behauptung, zu deren weiterer Begründung wir überdies noch Folgendes anführen wollen.

Bis jetzt hat man darüber geklagt, daß die besser besoldeten Lehrstellen der größeren Ortschaften den kleinern Schulgemeinden die gefährlichste Konkurrenz machen, indem sie die besten Lehrkräfte an sich ziehen. Dieses Uebel wird nun in der Folge eher vergrößert, denn die Lehrer an den besser besoldeten Lehrstellen werden künftig häufiger, jedenfalls nicht seltener wechseln als bis anhin.

Eine große Schulgemeinde, die sich in der Person eines Lehrers getäuscht hat, wird nämlich gleich nach Ablauf der ersten Amts dauer eines solchen Lehrers eine neue Lehrkraft herbeiziehen. Der Zudrang zu den gut besoldeten Lehrstellen wird sich überdies in Zukunft ganz folgerichtig steigern. Die Lehrer an den kleinen Schulen werden nämlich ihre Blicke mehr als bisher nach den größeren Gemeinden richten, weil in einer solchen die Stellung des Lehrers sicherer ist; denn dort vermögen nicht zwei oder drei einflußreiche Personen die Gemeindeangelegenheiten zu leiten. So werden denn auch in Zukunft die kleineren Schulgemeinden ihre besten Lehrer nicht selten verlieren und mit geringer qualifizirten Kräften vorlieb nehmen müssen. Was man also von dieser Seite her Gutes von den periodischen Wahlen hofft, schlägt gerade in's Gegentheil um.

Gesetzt aber, der Staat greife den armen Schulgenossenschaften tüchtig unter die Arme, er sorge durch Verabreichung größerer Staatsbeiträge

dafür, daß die Lehrer besser bezahlt werden können, so daß eine ganz arme Schulgenossenschaft ihrem Lehrer eine anständige Besoldung ausbezahlen kann, wer will dann reiche Schulgenossenschaften hindern, ihre Lehrstellen ganz diesen Erhöhungen entsprechend zu votiren? Dann aber glauben wir, daß der Lehrer sogar bei verhältnismäßig gleicher Besoldung im großen Dorf oder in der Stadt aus bloß gesellschaftlichen Rückstichten eben so gerne lebt, als in irgend einem abgelegenen Dörthen unseres Kantons; liegt es doch im Zuge der Zeit, daß die Menschen sich immer mehr den Mittelpunkten und den Adern des Verkehrs zu nähern suchen.

Gehen wir zu den Wirkungen über, welche die periodischen Wahlen auf den Lehrerstand selbst ausüben und denken wir vor Allem stets an die Wahrheit: „Wie der Lehrer, so seine Schule.“ Die Erneuerungswahlen gefährden die Selbständigkeit des Lehrers sowohl in als außer der Schule. Die Selbständigkeit in der Schule leidet wesentlich nach zwei Richtungen: Die nachtheiligen Folgen werden sich zeigen in Handhabung der Disziplin und in der Lehrweise. Unsere obligatorische Volksschule wird besucht von allen Kindern; neben dem Kinde des Reichen sitzt das des Armen. Der Lehrer soll und darf seine Schüler nicht unterscheiden nach der sozialen Stellung ihrer Eltern, er sei in der Schule die verkörperte Liebe, die alle mit gleich zarten Banden umschlingt, er sei die verkörperte Gerechtigkeit, die nur nach Gründen abwiegt. Der stärkste Vorwurf, der einem Lehrer gemacht werden kann, liegt in dem Wörtchen parteisch und es ist nun leider zu befürchten, daß mancher schwächere Charakter sich verleiten lassen werde, einen Unterschied zu machen zwischen Kindern einflußreicher und anderen Persönlichkeiten. Weiß er doch, daß erstere bei der Erneuerungswahl leicht den Ausschlag für oder gegen ihn geben können, während letztere bisweilen ihre Meinung nicht einmal äußern dürfen. Aber auch das Absenzenwesen, das dem Lehrer jetzt schon manche saure Stunde verursacht und manchen Bürger, wenn auch sehr ungerechtfertigt, gegen sich erbittert, dürfte bei den periodischen Wahlen weniger genau gehandhabt werden, was nothwendigerweise schädlich auf die Schule einwirken müßte.

Auch die Lehrweise wird durch die periodischen Wahlen beeinflußt werden. Wo in einer Schulgenossenschaft Mucker und Stündler die Mehrheit bilden, legt es dem Lehrer das persönliche Interesse nahe, daß er ein Auge zudrücke, wenn seine Schüler in den Kraftätlein besser zu Hause sind, als im Einmaleins; er wird vielleicht die Schwachheit haben, möglichst viel erbauliche Lieder und Sprüche auswendig lernen zu lassen, dagegen wird er die Konsequenz der Naturgesetze und deren Wirkungen

weniger betonen; er wird mit seinen Schülern in frommer Ergebung über die Gebrechen der Kreatur seufzen und nie sagen: „Ein rechter Mensch hilft sich selbst.“ Das direkte Gegentheil wäre ebensogut gedenkbar und ebensowenig wünschenswerth. Wo bleibt also hier die Unbefangenheit, der Dienst im Interesse der Wahrheit? Der Lehrer leidet, es leidet also auch seine Schule.

Der Einfluß der periodischen Wahlen wird nicht selten die Selbständigkeit des Lehrers so untergraben, daß er, anstatt in Gemeinde- und Staatsangelegenheiten seine Meinung frisch und frei zu äußern, zuerst hin und her tasten wird, um zu finden, auf welche Seite sich schließlich die Waagschale neigen werde; er wird also auf Seite der Mehrheit zu finden sein, denn er ist von ihr abhängig. Er wird zum schwankenden Stöhr, zur Wetterfahne, die sich nach jedem Winde dreht.

Wir sind nun freilich der Ansicht, daß es nach wie vor selbständige Lehrer geben werde, vermögen uns aber nicht zu dem Standpunkte zu erheben, von dem aus behauptet werden will, daß ein mit seiner gedrückten Lage ringender Familienvater in idealer Begeisterung seine Existenz immer willig opfern solle, um einer Ansicht willen, die allerdings seine innigste Überzeugung ist, die aber nichtsdestoweniger unrichtig sein kann.

Wenn aber periodische Wahlen die Charaktertückigkeit der Lehrer nicht fördern, sondern eher untergraben, ihre selbständige Stellung in und außer der Schule nicht festigen, sondern schwächen, so muß gewiß zugegeben werden, daß intelligente Jünglinge in Zukunft wenig Lust in sich verspüren werden, sich bei geringer Besoldung dem Lehrerberufe zu widmen. Junge Leute, die den Beruf eines Lehrers ergreifen möchten, weil ihr höchstes Ziel Selbständigkeit ist, werden bald einsehen, daß die Selbständigkeit, nach der sie ringen, gerade durch diesen Beruf gefährdet wird; sie werden auch einsehen, daß durch Intelligenz und Arbeitskraft auf jedem andern Lebensgebiete wenigstens eben so viel zu erringen ist, als in der Schulstube und dabei werden sie überdies eine geachteter Stellung einnehmen, als der von einer Schulgenossenschaft durchaus abhängige Lehrer.

In Folge dessen wird sich die Mittelmäßigkeit zu den Lehrerstellen hinzu drängen.

Wenn wir nicht befürchten müßten, zu ausführlich zu werden, so würden wir auseinandersezzen, daß die Erneuerungswahlen die Berufsfreudigkeit ersticken und daß eine ungerechte Beseitigung die ganze Kraft des wackersten Lehrers für immer vernichtet; wir würden nachweisen,

dass durch die periodischen Wahlen viel mehr Schein und Oberflächlichkeit in unsere Schulen hineinkommen wird, als bisher.

Damit wir nun nicht etwa den Schein auf uns laden, als ob wir an unsere Person denken, wünschen wir, dass dem Volke das Recht gegeben werde, seine Lehrer, sobald es deren Wirken nicht mehr für segensreich oder ersprießlich hält, abberufen zu können.

Durch die Einführung des Abberufungsrechtes wird die Einseitigkeit des Vertrages zwischen Lehrer und Schulgenossenschaft korrigirt und doch bleibt die lebenslängliche Anstellung, die wir als im Interesse der Schule liegend erachten, als Regel stehen und steigert so das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit zwischen Lehrer und Schulgenossen. Wir wünschen freilich kein Abberufungsrecht, das den Lehrer wegen politischer und religiöser Ansichten mir nichts dir nichts seiner Stelle entsetzt, sondern wir wünschen ein im Interesse der Schule geordnetes Abberufungsrecht.

Wir denken jedoch nicht daran, dass irgend eine Behörde der Schulgenossenschaft erlauben oder verbieten solle, einen Lehrer abzuberufen, wir sind vielmehr der Ansicht, dass sich das Abberufungsrecht möglichst frei gestalten lasse, ohne zu einem Agitationsmittel gegen den Lehrer zu werden. Würde z. B. eine längere Frist verstreichen müssen vom Tage an, da das Begehrum Abberufung bei der Schul- oder der Gemeindsbehörde gestellt wird bis zur Abstimmung, ob Abberufung eintreten solle oder nicht, und würden wenigstens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Bürger erforderlich sein, um den Lehrer abzuberufen, so könnte dieses Recht wohl nie einen unschuldigen Lehrer treffen, während die Erneuerungswahlen mit ihrer geheimen Abstimmung jedenfalls eher zu Ungunsten eines guten und achtbaren Lehrers ausfallen können.

Indem Ihnen, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, die Schulsynode die vorgetragenen Wünsche zu gefälliger Erwägung nochmals bestens empfiehlt, benutzen wir diese Gelegenheit, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Zürich, den 24. August 1868.

Namens der Schulsynode,

Der Vice-Präsident,

J. J. Egg.

Der Aktuar:

J. Bäninger.